

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.** (FN 120470m beim HG Wien), vertreten durch LAMBERT Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, A-1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wien 88,6 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien und den Bezirk Wien Umgebung sowie Teile der Bezirke Krems, Krems an der Donau, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung, soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das unter dem Namen "88.6 – Wir spielen was wir wollen" verbreitet werden soll, umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19- bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

2. Der **Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2010 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wien 88,6 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Am 20.08.2010 langte der Antrag der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. bei der KommAustria ein.

Jeweils mit Schreiben vom 30.08.2010 wurde der Wiener Landesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ eingeräumt.

Am 30.08.2010 wurde Ing. Albert Kain zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin bzw. der mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstalter entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 31.08.2010 wurde ein Mängelbehebungsauftrag an die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. gerichtet, dem mit Schreiben vom 06.09.2010 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 24.09.2010, bei der KommAustria eingelangt am 28.09.2010, nahm die Wiener Landesregierung zu dem Antrag Stellung.

Am 03.12.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Wien 88,6 MHz“ vor, das mit der Stellungnahme der Wiener Landesregierung der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 06.12.2010 übermittelt wurde.

Mit E-Mail vom 04.04.2011 hat die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. mitgeteilt, dass mit April 2011 Stephan Halfpap neuer Programmdirektor ist.

2. Sachverhalt

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ umfasst im Wesentlichen Wien und Wien Umgebung sowie Teile der Bezirke Krems, Krems an der Donau, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten lassen sich ca. 2.150.000 Einwohner versorgen, wobei im Stadtgebiet von Wien mit einer Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m 1.500.000 Einwohner versorgt werden. Außerhalb der Stadtgrenze – mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m – werden rund 630.000 Personen versorgt werden und weitere rund 170.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m. Von dieser theoretisch errechneten Gesamtversorgung sind aufgrund messtechnischer Erkenntnisse rund 150.000 Personen wegen einer nicht ausreichenden Versorgung im Raum Wr. Neustadt, Mattersburg und Eisenstadt in Abzug zu bringen und errechnet sich daraus die Gesamtversorgung.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter (Veranstalter nach dem PrR-G) mit den im Folgenden angeführten Programmformaten ganz oder teilweise empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Wien 102,5 (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

Radio Arabella Wien 92,9 (Donauradio Wien GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 05:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

Radio Arabella Tulln 99,4 (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms

bilden werden. Rund 45 v.H. des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 55 v.H. von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen werden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert werden. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

98,3 Superfly (Sunshine Radio GmbH):

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten [Kurzname: Freies Radio Wien]):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen sind die Jugendschiene, die Frauenschiene, die Schiene für fremdsprachiges Programm, Kultur- und Kunst und Experimentalschiene sowie eine Musikschiene. Weiters gibt es Themensendungen zur politischen Berichterstattung, wobei mehrmals täglich die Kurznachrichtensendungen des BBC World Service übernommen werden, sowie Sendungen von Organisationen, die in gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, etwa Senioren, Studenten, Selbsthilfegruppen, usw. Weiters wird auch Programm von und für in Österreich anerkannte Volksgruppen gestaltet. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

HitFM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH):

Das Programm "Hit FM St. Pölten" umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den

angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Hit FM Burgenland (Privatradio Burgenland GmbH):

„Hit FM Burgenland“ ist ein 24-Stunden Vollprogramm unter angemessener Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen. Dieses umfasst großteils moderierte Sendeflächen, eigengestaltete lokale Programmelemente (mehrmals täglich Lokalnachrichten mit lokaler Wetterinformation, lokale Veranstaltungstipps, dazu fallweise Liveübertragungen) und zumindest 20 Stunden pro Woche (davon zumindest 10 Stunden moderiert) außerhalb der Nachtstunden eigengestaltete Sendungen in den Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen, jedenfalls in Burgenlandkroatisch und Ungarisch. Kernzielgruppe sind die 10- bis 39-Jährigen. Die Musik orientiert sich am Euro Hot AC-Format und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Den überwiegenden Teil des Musikprogramms prägen Titel der Genres Pop, PopRock, Rock und Black. Besonders berücksichtigt werden auch österreichische und burgenländische Produktionen bzw. Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt etwa 30:70.

Hit FM Wiener Neustadt (HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.)

Das Programm „Hit FM Wiener Neustadt“ umfasst ein zumindest zu 50 % eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus Wiener Neustadt, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Campusradio (Campus Radio St. Pölten):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24h-Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sendeflächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.ä. enthalten.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programmschema umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat "Klassik", das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06:00 bis 18:30 Uhr und von 20:00 bis 06:00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18:30 bis 20:00 Uhr in der Programmleiste "Mosaik Kirche".

Radio Maria (Baden) (Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur):

Das werbefreie, deutschsprachige 24-Stunden-Spartenprogramm bietet religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der Musikanteil von ca. 30 % umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von

intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Radio Gymnasium (Verein Radio Gymnasium):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im Rahmen eines Ausbildungsradios mit freiem Zugang. Das Programm, welches zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Oberpullendorf durch die Schüler und Schülerinnen im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird, ist für die jüngere Generation (10 bis 35 Jahre) konzipiert. Das Wortprogramm, das auf Ereignisse des Mittelburgenlandes abgestimmt ist, soll sowohl in den Sprachen der Volksgruppen des Burgenlandes als auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums Oberpullendorf gestaltet sein und ein Diskussionsforum für alle künstlerischen, geistigen, politischen und sozialen Strömungen aus dem regionalen Bereich bieten. Das Verhältnis Musik-Wortanteil beträgt rund 75:25.

2.3. Zur Antragstellerin

Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.

Antrag

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 120470m im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungieren Oliver Böhm (seit 11.09.2007) und Holger Willoh (seit 01.01.2010). Alleingesellschafterin der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (zu 24,9 % unmittelbar, 75,1 % mittelbar über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die Perikles Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft mbH) an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, 611.056/0003-BKS/2009);
- 100 % (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines

Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-012);

- 100 % (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008);
- 100 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008);
- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002) und betreibt derzeit den Sender „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“.

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ verbreitet die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. unter dem Namen „88.6 Der Supermix für Wien“ ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes, großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ umfasst laut Zulassungsbescheid die Bundeshauptstadt Wien.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 13.01.2005, KOA 1.191/04-003, wurde festgestellt, dass die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ am 09.09.2004 in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr die Bestimmung über Patronanzsendungen in § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um 16:55 Uhr bei der Patronanzsendung „der 88,6 Verkehr“ die erforderliche An- oder Absage zur Patronanzsendung unterlassen hat und die Bestimmung über den Trennungsgrundsatz in § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um 17:20 Uhr Werbung vom vorangegangenen Programmteil nicht durch ein akustisches Mittel eindeutig getrennt hat.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 26.03.2009, KOA 1.191/09-003, wurde festgestellt, dass die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 24.01.2009 gegen 10:16 und 10:18 Uhr keine eindeutige akustische Trennung zwischen Werbung und anderen Programmteilen gesendet hat.

Geplantes Programm

Die Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. beantragt ein 24 Stunden Vollprogramm, das mit Ausnahme der Nachtstunden durchmoderiert ist und zu 100 % eigengestaltete Programmteile enthält. Das Programm soll unter dem Namen „88.6 – Wir spielen was wir wollen“ verbreitet werden.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von Montag bis Sonntag folgende Programmflächen:

	Montag - Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
06 - 07	Hubert Kriegler von 6 bis 10			Andi Hufnagl am Wochenende	Martin Klaunzer am Wochenende
07 - 08					
09 - 09					
09 - 10					
10 - 11	Barbara Fleißner von 10 bis 15			Die 88.6 Retrocharts	Wochenende
11 - 12					
12 - 13					
13 - 14					
14 - 15	Markus Binder von 15 bis 19			Martin Klaunzer am Wochenende	Andi Hufnagl am Wochenende
15 - 16					
16 - 17					
17 - 18					
18 - 19	Alex Stranig von 19 bis 22			wir spielen was wir wollen.	wir spielen was wir wollen.
19 - 20					
20 - 21					
21 - 22					
22 - 23	wir spielen was wir wollen.	wir spielen was wir wollen.	wir spielen was wir wollen.	wir spielen was wir wollen.	wir spielen was wir wollen.
23 - 24					
24 - 01					
01 - 06	wir spielen was wir wollen.				

In der Zeit von Montag bis Freitag, 05:50 bis 09:50 Uhr wird die Morgensendung „Die Hubert Kriegler Show“ ausgestrahlt, die das Herzstück des Programms darstellt. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 40 %. Regelmäßige Programmelemente sind – neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten – Serviceinhalte, wie Wetter, Verkehr (vier Mal pro Stunde), Schneeberichte und Wassertemperaturberichte, weiters insbesondere der Eventkalender für Wien, Kino-Highlights, Interviews, Gewinnspiele sowie die Aufbereitung tagesaktueller Themen („Das, was Wien bewegt“ unter Live-Einbindung der Zuhörer). Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus Wien sowie Interviews und Berichte etwa zu den Bereichen Sport oder Kultur.

Zwischen 09:50 und 14:50 Uhr wird die Sendung „Barbara Fleissner von 10 bis 3“ ausgestrahlt, eine Programmfläche, die einen weniger hohen Wortanteil (rund 30 %) aufweist und ihren Schwerpunkt auf die Musikanterhaltung legt. Regelmäßige Programminhalte sind etwa die Kinohighlights, stündliche Wien- und Weltnachrichten sowie halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter). Daneben wird den Hörern die Möglichkeit geboten, live über aktuelle Themen zu diskutieren; ebenfalls Programmbestandteil sind Veranstaltungshinweise für Wien sowie regelmäßige Live-Gäste aus der Wiener Musik- und Society-Welt.

In der Zeit von Montag bis Freitag, 14:50 bis 18:50 Uhr wird die Sendung „Markus Binder von 3 bis 7“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser

Programmfläche („Drivetime“) werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder mehrere bedeutende Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele, Veranstaltungshinweise und Hörerinteraktionen in Form von Diskussionen über tagesaktuelle Themen.

Am Samstag wird zwischen von 18:50 bis 03:50 Uhr die Sendung „Die 88.6-Party Nacht ab Acht“, eine reine Musiksendung, die von DJ Enrico Ostendorf zusammengestellt wird, ausgestrahlt.

Die Sendungen am Wochenende bieten den Hörern umfangreichen Service und Informationen, wobei morgens der Wortanteil deutlich höher ist als in den übrigen Wochenendsendungen, die den Fokus vor allem auf längere Musikstrecken richten. Samstags ähnelt das Programm hinsichtlich der Serviceelemente in der Zeit zwischen 06.50 und 09.50 Uhr im Wesentlichen der wochentäglichen Morgenshow; auch die regelmäßigen Programmelemente sind vergleichbar.

Allgemein ist auszuführen, dass im Programm bei für Wien relevanten Großveranstaltungen (Wahlen, Bälle etc.) Live-Berichterstattung vorgesehen ist. Die Nachrichtenformate und Serviceelemente werden weitestgehend selbst produziert; eine Zulieferung von Inhalten erfolgt wenn, dann über seriöse Agenturen (z.B. APA). Zwecks Erzielung des angestrebten Lokalbezugs wird maßgeblich auf Eigenrecherche und das bestehende weitreichende Netzwerk an Kontakten in Wien zurückgegriffen.

Die Nachrichtensendungen haben in der Regel eine Länge von zwei Minuten und enthalten regelmäßig Originatöne und/oder Redaktionstöne sowie Wienmeldungen; werktags werden in der Morgenshow zudem ergänzende Lokalnachrichten aus den Bezirken gesendet, die alle Bereiche (Chronik, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport etc.) abbilden. Die Information wird aber auch im Rahmen der Fläche durch Reportagen, Studiogäste, Diskussionen mit Hörerbeteiligungen und Umfragen abgebildet.

Die Serviceelemente beinhalten ausführliche Wetterberichte, Verkehrsmeldungen mit Beteiligung von Autofahrern, Veranstaltungshinweise für lokale Veranstaltungen unabhängig von ihrer Größe, Informationen über Badetemperaturen im Sommer sowie Promotions und Gewinnspiele mit hohem lokalen/regionalen Bezug. Auch werden Inhalte im Internet medial begleitet bzw. ergänzt.

Das Musikprogramm ist ein Programm im AC-Format mit großer musikalischer Breite melodischer und harmonischer Grundausrichtung, das sich nicht nur an erfolgreichen Titeln der 1980er und 1990er Jahre und aktuellen Hits orientiert, sondern auch Raritäten der Musikgeschichte enthält. Gespielt wird Musik aus allen Jahrzehnten und jeglichen Musikstilen. Der Anteil österreichischer Musik ist hoch. Immer wieder finden lokale mehrmonatige Programmaktionen wie z.B. der „Wiener Bandsommer“ statt, um auch Musikern aus Wien ein breites Forum zu geben.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das Führungsteam, das bereits jetzt für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „88.6 Der Supermix für Wien“ verantwortlich zeichnet, setzt sich aus den beiden Geschäftsführern Oliver Böhm und Holger Willoh, dem Programmdirektor Stephan Halfpap, dem Marketingdirektor Mag. Mauricio Queiruga und dem Verkaufsleiter Alexander Leitner zusammen.

Alle genannten Personen verfügen über langjährige Erfahrung im Medien- bzw. Radiobereich; hinzu tritt der fachliche und finanzielle Input aus dem – ebenfalls über langjährige Erfahrung im Medienbereich verfügenden – Konzern.

Nach dem vorgelegten Organigramm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. sind neben den genannten Funktionen auch ein Bereich Buchhaltung und Technik vorgesehen. Insgesamt stehen der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. 33 Personen zur Verfügung.

In organisatorischer Hinsicht bestehen am Standort in Wien alle notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb, wofür in der Vergangenheit Investitionen in Höhe von mehreren Millionen Euro getätigt wurden.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. primär auf das seit Jahren positive Betriebsergebnis.

Der vorgelegte, auf drei Jahre ausgelegte Businessplan geht von einem positiven Betriebsergebnis ab dem ersten Jahr aus, wobei das Betriebsergebnis von EUR 793.000,- im ersten Jahr kontinuierlich in den Folgejahren gesteigert werden soll.

Technisches Konzept

Das von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist realisierbar.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ und dem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. bestehen Überschneidungen, die etwa 120.000 Einwohner betreffen.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ und dem Versorgungsgebiet „Waldviertel“ der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, bestehen Überschneidungen, die etwa 65.000 Einwohner betreffen.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ und dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH bestehen Überschneidungen, die etwa 500 Einwohner betreffen.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ und dem Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ der Hit FM Privatrado GmbH bestehen Überschneidungen, die etwa 23.000 Einwohner betreffen.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ und dem Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ der Privatrado Burgenland GmbH Überschneidungen, die etwa 100.000 Einwohner betreffen.

Betreffend dieser Überschneidungen kommt die technische Prüfung zum Ergebnis, dass diese – soweit nicht vernachlässigbar – technisch nicht weiter vermeidbar sind, da es keine sinnvolle technische Möglichkeit gibt, diese weiter zu reduzieren ohne die Versorgung in anderen Teilen eines der betroffenen Versorgungsgebiete zu beeinträchtigen. Die Überschneidungen sind daher technisch unvermeidbare „spill over“, die notwendig sind, um die regionale Versorgung der jeweiligen Versorgungsgebiete entsprechend den jeweils besonderen topografischen Gegebenheiten und der Bebauung zu gewährleisten.

2.4. Stellungnahmen der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 30.08.2010 wurden die Wiener Landesregierung und die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 24.09.2010 langte die Stellungnahme der Wiener Landesregierung ein, worin diese eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. befürwortet und ausführt, dass aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness die derzeitige Lizenzinhaberin, die mit ihren Hörfunkprogramm bereits seit vielen Jahren auf Sendung ist, wieder berücksichtigt werden soll.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, dem ergänzenden Schriftsatz sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten Beteiligungsstrukturen bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Staatszugehörigkeit (maßgeblich) beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen nachgewiesen.

Die Antragsinhalte, auf denen die Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen und organisatorisch Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 03.12.2010, KOA 1.191/10-004.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G, das Versorgungsgebiet „**Wien 88,6 MHz**“ unter der Geschäftszahl KOA 1.191/10-001, ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
[...]

Die nach Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden von der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. allfällige Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. wie auch ihre unmittelbare Eigentümerin haben ihren Sitz in Österreich. Die mittelbaren Eigentümer der Antragstellerin haben ihren Sitz in Deutschland bzw. sind deutsche Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen bei der Antragstellerin nicht. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher gegeben.

Weiters liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. über keine weiteren Hörfunkzulassungen verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt und somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vorliegt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbunde fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen (Z 1) bzw. zwei digitalen terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen (Z 3) zulässig.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden nicht überschritten. Auch derselbe Ort des Bundesgebietes wird – mit Ausnahme von technisch nicht vermeidbaren Überschneidungen (spill over) – nicht mehr als zweimal mit terrestrischen Hörfunkprogrammen durch ein dem Medienverbund zurechenbares Programm versorgt.

Somit liegt kein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahren⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. sendet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. bzw. die an der Programmgestaltung beteiligten Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Das von der Antragstellerin vorgelegte Organigramm mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen bietet in organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Der von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. vorgelegte Businessplan für die Jahre 2011 bis 2013 weist – mit Rücksicht auf die bereits bestehende Infrastruktur – von Beginn an ein positives Ergebnis aus. Auch die vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2009 weist positive Betriebs- und Finanzergebnisse bei einem Jahresüberschuss von rund EUR 415.000,- aus. Nachdem die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist, erscheint das Finanzierungskonzept insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Größere Anfangsinvestitionen sind zum Zulassungsbeginn im Vergleich zu einer Erstzulassung nicht zu erwarten.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden; dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen

nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.7. Stellungnahmen der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

§ 23 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ausgesprochen und begründend insbesondere auf die ökonomische Vernunft und die Fairness verwiesen, die für eine Wiedererteilung der Zulassung an den bestehenden Zulassungsinhaber sprechen. Damit verweist die Wiener Landesregierung im Wesentlichen auf § 6 Abs. 2 PrR-G, wonach zu berücksichtigen ist, ob ein Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

4.8. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.9. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ endet mit 20.06.2011, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

4.10. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie

eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.11. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bundeshauptstadt Wien und den Bezirk Wien Umgebung sowie Teile der Bezirke Krems, Krems an der Donau, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung.

4.12. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., z.Hd. LAMBERT Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, A-1010 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
3. Amt der Wiener Landesregierung per E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.191/11-002

1	Name der Funkstelle	WIEN 1																																																																																																																																
2	Standort	Kahlenberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	ORS GmbH																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	88,6																																																																																																																																
6	Programmname	88.6																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E20 02	48N16 38	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	36,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	40,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-15,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	M																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> <td>38,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> <td>35,2</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2																																																																																																																												
dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2																																																																																																																												
dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2																																																																																																																												
dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2																																																																																																																												
dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2																																																																																																																												
dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2	38,2																																																																																																																												
dBW V	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2	35,2																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	47 hex																																																																																																																														
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	